

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Nr. 291.

Sonnabend, den 15. Dezember

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint: Wochentags nachmittags. — Fernsprecher Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 50 Pf. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgenannten Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, und zwar dem Bahnmeister I. Kl. Lange in Bodenbach das Verdienstkreuz, dem Stationsassistenten II. Kl. Mohl in Zwickau, dem Bodenmeister Schwarz in Plagwitz-Lindenau sowie dem Oberschaffner Schwarz in Hof das Abreichtkreuz, den Nachtfeuermännern Dehne in Chemnitz und Sprengler in Plauen i. V., den Bahnwärttern Michaelis in Steina und Schwabe gen. Reibhardt in Schedewitz, dem Packer Jähne in Großschönau sowie den Weichenwärttern II. Kl. E. Richter in Dresden und Unger in Schönheider Hammer das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem vormaligen Abteilungsbeamten bei der Firma F. A. Brockhaus Thomas in Leipzig das Abreichtkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten die ihnen von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Ordensdekorationen annehmen und tragen, und zwar der Kammerdiener Volkprecht das goldene Verdienstkreuz des Großherzogl. Hausordens und der Kammerdiener Bureau-Assistent Hofheld das silberne Verdienstkreuz desselben Ordens.

Verordnung

an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstag betr.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 13. laufenden Monats der Reichstag aufgelöst und zur Vornahme von Neuwahlen

der 25. Januar 1907

festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeoberkeiten und zwar für die Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, die Stadträte, für die übrigen Städte die Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaften hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der Bestimmungen, welche in dem Wahlgesetze für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 S. 145 fg.) und in dem zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. Mai 1870

(Bundesgesetzbl. v. J. 1870 S. 275 fg. und Reichsgesetzblatt v. J. 1903 S. 202 fg.) enthalten sind, zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen eckenten Grundstücke, die in den §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hierzu haben die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzuteilen sind — § 7 Abs. 3 des Reglements — sind die Wählerlisten für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

Die Amtshauptmannschaften haben zu diesem Zwecke den Gemeindevorständen möglichst bald zu eröffnen, in welcher Weise die Wahlbezirke abgegrenzt worden sind.

Die Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am 28. Dezember 1906

zu erfolgen und es ist deshalb von den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen vorher die in § 2 des Reglements vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Die für die Wahlhandlung benötigten Protokoll- und Gegenlisten-Formulare sowie Wahlzettellisten-Schläge werden für die städtischen Wahlbezirke den Stadträten und Bürgermeistern, für die Wahlbezirke des platten Landes den Amtshauptmannschaften zur Behändigung an die Wahlvorsteher zugehen.

Die Amtshauptmannschaften, Stadträte und Bürgermeister haben anher anzuzeigen, in welcher Anzahl sie der bezeichneten Formulare und Umschläge bedürfen.

Gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 15. Dezember 1906.

Ministerium des Innern.

Nachdem am 29. November dieses Jahres

1. als außerordentliches ärztliches Mitglied des Königl. Landesmedizinalkollegiums

Herr Sanitätsrat Dr. Reynold in Grimmitzschau

und

2. als dessen Stellvertreter

Herr Sanitätsrat Dr. Schumann in Klingenthal

gewählt worden sind, wird folches nach § 11 Absatz 2 der

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Wahl von außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern des Landes-

medizinalkollegiums betreffend, vom 15. August 1904 hier-

durch bekannt gemacht.

Zwickau, am 11. Dezember 1906. Nr. 609 v VII

Königliche Kreishauptmannschaft. 11076

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: die 2. händige Lehrstelle in Rähnhaide. Kol.: die städt. Schulbehörde. 1200 M. Gehalt, 50 M. für Kurunterricht und 150 M. Wohnungsgeld. Besuche mit den erforderlichen Zeugnissen (Kursführungszeugnisse bis auf die neueste Zeit) sind bis 27. Dezember bei Bezirksstudieninspektor Schulrat Dr. Brütigam, Marienberg, einzureichen.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 15. Dezember. Se. Majestät der König folgte heute einer Jagdeinladung des Königl. Kammerherrn Grafen v. Rex und begab sich früh nach Zehista. Die Rückkehr Sr. Majestät nach hier erfolgt heute abend.

Bei Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde fand gestern ein größerer Nachmittagsstee statt, zu dem Einladungen an mehrere Damen der Hofgesellschaft ergangen waren. Zum gefrigen Abendtee bei Ihrer Königl. Hoheit waren Frau v. Holleben geb. v. Rex, Frau v. Trümpcher geb. v. Holleben und Stiftdame Fr. v. Holleben mit Einladungen beehrt worden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Die Preussisch-Sächsische Staatseisenbahnverwaltung hat bekanntlich für die Beförderung von Fleisch von frischgeschlachtetem Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kälbern, Ferkeln, Lämmern und Zicklein) eine Frachtermäßigung insofern eintreten lassen, als bei Aufgabe derartiger Sendungen mit Eilfrachtbrief die Abfertigung auf ihren Eilzügen nach den Bestimmungen und Frachtsätzen des Spezialtarifs für bestimmte Güter erfolgt. Diesem Vorgehen hat sich jetzt auch die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung angeschlossen, so daß vom 15. Dezember 1906 an bis einschließlich 31. Dezember 1909 der Artikel Fleisch von frischgeschlachtetem Vieh auch auf den sächsischen Staatseisenbahnstrecken unter den gleichen Voraussetzungen nach den Frachtsätzen des Spezialtarifs für bestimmte Güter abgefertigt wird. Wegen der Einführung besonderer Ausnahmefrachtsätze für Wagenladungen auf Entfernungen von 101 km an wird die sächsische Staatseisenbahnverwaltung noch besondere Bekanntmachung erlassen.

Im Februar d. J. beantragte der Maurerpolier Müller in Weißig beim hiesigen Stadtrat, ihm die Bauerlaubnis zur Errichtung eines Wohnhauses auf seinem an der Ecke der Kreuzstraße und des Waldseeplatzes gelegenen Grundstücks gegen Sicherstellung der Kosten für Herstellung des Platzes vor diesem Grundstück zu erteilen, oder ihm ausnahmsweise nach § 27 Abs. 4 der Straßenbauordnung die Bebauung vor Herstellung des Platzes zu gestatten. Der Stadtrat ersuchte ihn hierauf, daß die beantragte Bauerlaubnis verweigert werde, solange nicht der östliche Teil des Waldseeplatzes hergestellt sei. Der Antrag wurde aber zurzeit nicht geplant und die Bewilligung einer Ausnahme abgelehnt, da bei dem im Stadtgebiet vorhandenen Überfluß an Mietwohnungen aller Art und der ungünstigen Lage des städtischen Grundbesitzes die Ermöglichung der Bebauung von Grundstücken an unfertigen Verkehrsstraßen durch Gestattung von Ausnahmen nicht erforderlich schiene. Die Annahme, daß die Herstellung des unausgebauten Platzes jetzt nicht mehr gefordert werden könne, weil bei dem jetzt Anbauenden ein gleiches Verlangen nicht gestellt worden sei, finde in den ordnungsgemäßen Bestimmungen keinen Anhalt. Die Kreishauptmannschaft pflichtete dieser Ansicht bei, indem sie den Rekurs des Bauwerbers zurückwies. Das Oberverwaltungsgericht jedoch hat diese Auffassung nicht zu teilen vermocht, vielmehr in seinem Urteile ausgeführt: Der Stadtrat habe seinerzeit den ersten Anbauer von Er-

fällung der ihn nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 der Straßenbauordnung treffenden Verbindlichkeiten (Herstellung des gesamten Platzes) entbunden. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme hänge zwar vom Ermessen der Behörde ab. Dieses Ermessen dürfe aber selbstverständlich nicht zum Nachteil und auf Kosten eines anderen ausgeübt werden. Dem ersten Anbauer sei sie in ihrer Entscheidung vollkommen frei; habe sie sich aber ihm gegenüber mit weniger Beugung, als sie zu verlangen berechtigt gewesen wäre, so sei sie auch dem später Anbauenden gegenüber gebunden; denn sie würde sonst den letzteren eine Leistung auferlegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht von ihnen, sondern vom ersten Anbauer zu tragen sei. Die angefochtene Entscheidung ist aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung, und zwar unter Zugrundelegung der seit dem 17. März d. J. in Kraft stehenden Ortsbauordnung für Dresden, an die Kreishauptmannschaft zurückverwiesen worden.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und der Reichstagspräsident Graf Ballestrem.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: „Nach Mitteilung mehrerer Blätter soll in parlamentarischen Kreisen an der Wichtigkeit der Meldung über ein von Sr. Majestät dem Kaiser dem Grafen Ballestrem zugegangenes Telegramm festgehalten werden. Dieser irrtümlichen Auffassung gegenüber erklären wir, daß die dem Grafen Ballestrem zugegangene Depesche weder von Sr. Majestät dem Kaiser herab, noch ihrem Inhalte nach sich auf schwebende politische Angelegenheiten bezog.“

Zum Besuche des norwegischen Königspaars am Kaiserhofe.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sagt in einem Aufsatze zur Bewillkommung des norwegischen Königspaars: Das hochentwickelte geistige Schaffen des nordischen Volkes hat in uns Deutschen ein lebendiges Verständnis für das Wesen und Wirken der sympathischen stammverwandten Nation geweckt und zu den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ein mannigfaches Band geistiger Art herüber und hinüber gefügt, das, gestützt auf das Bewußtsein, daß keinerlei politische Interessengegensätze vorhanden sind, den Wunsch rege erhält, daß auch das Verhältnis von Staat zu Staat wie bisher so auch in aller Zukunft von ungetrübter Freundschaft getragen werde. Mögen König Haakon und Königin Maud stets mit Bewunderung der Tage gedenken, die sie als Gäste unseres Herrscherpaars in Potsdam und Berlin verleben werden.

Zur Reichstagsauflösung.

Eine Berliner Zuschrift der offiziellen „Südd. Reichskorresp.“ erklärt: Als in der Presse angeht die Ablehnungstaktik des Zentrums die ersten Mahnrufe laut wurden, war an leitender Stelle die Gefahr schon erkannt und der Entschluß, darauf die einzig mögliche Antwort zu geben, schon gefaßt. Der Kanzler selbst ist es gewesen, der rechtzeitig die Krone auf die von der Reichstagsmehrheit zu erwartende Haltung aufmerksam gemacht und seinen Standpunkt sofort dahin präzisiert hat: „Entweder Annahme der Regierungsvorlage oder Auflösung des Hauses“. Von Vaktieren ist gar keine Rede gewesen.

Die Auflösung des Reichstags wird möglicherweise die Vorlegung eines Notgesetzes erforderlich machen. Die „Neue politische Korrespondenz“ schreibt hierzu: Mit dem Wiederzusammentritt des Reichstags wird etwa im ersten Drittel des Februar gerechnet werden können. Oben fällt in diesem Jahre auf den 31. März; danach würden etwa fünf bis sechs Wochen dem neuen Reichstag vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu Verhandlungen zur Verfügung stehen. Ob in dieser Zeit neben den dringenden Verhandlungen über die Nachtragsetats für Südwestafrika auch der Etat für das Rechnungsjahr 1907 erledigt werden kann, ist fraglich. Die Verbündeten Regierungen werden deshalb wahrscheinlich, wie es in früheren Jahren bereits zweimal geschehen ist, die Vorlegung eines Notgesetzes ins Auge fassen müssen.

* Die in Berlin am 14. Dezember ausgegebenen Nrn. 48 und 49 des Reichsgesetzblatts enthalten die Kaiserl. Verordnungen vom 13. bez. 14. Dezember 1906, betreffend die Auflösung des Reichstags und die Wahlen zum Reichstage.

Kolonialpolitisches.

(W. T. B.) Berlin, 14. Dezember. Ein Telegramm aus Windhof meldet: An Krankheiten sind gestorben: Ritter Max Dittrich, geb. am 29. 5. 84 zu Barent, früher im Infanterieregiment Nr. 59, am 9. Dezember in der Kranken-